

S 15 R 1830/07

Land
Berlin-Brandenburg
Sozialgericht
SG Berlin (BRB)
Sachgebiet
Rentenversicherung
Abteilung
15
1. Instanz
SG Berlin (BRB)
Aktenzeichen
S 15 R 1830/07
Datum
24.09.2007
2. Instanz
LSG Berlin-Brandenburg
Aktenzeichen
-
Datum
-
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen
-
Datum
-
Kategorie
Urteil

Die Klage wird abgewiesen. Außergerichtliche Kosten haben die Beteiligten einander nicht zu erstatten. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten über die Höhe des Anspruchs des Klägers auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung.

Die Beklagte bewilligte dem am 25.02.1953 geborenen Kläger aufgrund eines Vergleichs vom 21.04.2004 mit Rentenbescheid vom 30.06.2004 ab dem 01.10.2001 Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung in Höhe von 334,00 Euro (nach Abzug der Versicherungsbeiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung), längstens zahlbar bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres. Dabei legte die Beklagte zur Berechnung der persönlichen Entgeltpunkte einen Zugangsfaktor von 0,970 zu Grunde und begründete dies damit, dass sich der Zugangsfaktor für jeden Kalendermonat nach dem 30.04.2015 bis zum Ablauf des Kalendermonats der Vollendung des 63. Lebensjahres um 0,003 vermindern würde. Danach betrage die Verminderung für 10 Kalendermonate 0,03. Angesichts der Summe aller Entgeltpunkte von 28,8507 würden daher die persönlichen Entgeltpunkte 27,9852 betragen (siehe Anlage 6 des Rentenbescheids vom 30.06.2004).

Am 06.10.2006 beantragte der Kläger die Überprüfung des Bescheides vom 30.06.2004 und machte geltend, dass bei der Berechnung der Erwerbsminderungsrente entsprechend dem Urteil des BSG vom 16.05.2006, Az. [B 4 RA 22/05 R](#), ein Zugangsfaktor von 1,0 zugrunde zu legen sei. In [§ 77 Abs. 2 Satz 3 SGB VI](#) sei ausdrücklich geregelt, dass die Zeit des Bezuges einer Rente vor Vollendung des 60. Lebensjahres nicht als Zeit einer vorzeitigen Inanspruchnahme gelte.

Den Antrag des Klägers wies die Beklagte durch Bescheid vom 05.02.2007 zurück. Es bestehe kein Anspruch auf die Rücknahme des Bescheides vom 30.06.2004 unter Berücksichtigung eines Zugangsfaktors in Höhe von 1,0. Gemäß der Regelung des [§ 77 Abs. 2 SGB VI](#) sei bei Renten wegen Erwerbsminderung, welche vor Vollendung des 63. Lebensjahres des Versicherten beginnen würden, stets der Zugangsfaktor zu vermindern. Dies entspreche der ständigen Verwaltungspraxis der Beklagten. Der Entscheidung des BSG vom 16.05.2006 werde nicht gefolgt. Dagegen spreche das Gesetzgebungsverfahren zur Einführung des Gesetzes zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit vom 20.12.2000, bei dem alle Beteiligten davon ausgegangen seien, dass bei allen Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit mit einem Rentenbeginn vor dem 63. Lebensjahr des Versicherten Abschlüsse zu berücksichtigen seien.

Am 11.02.2007 legte der Kläger Widerspruch ein, mit dem sie sich erneut auf die Entscheidung des 4. Senats vom 16.05.2006 berief.

Den Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 06.03.2007 zurück. Zur Begründung führte sie aus, dass gemäß der Regelung des [§ 77 Abs. 2 SGB VI](#) bei Renten wegen Erwerbsminderung, welche vor Vollendung des 63. Lebensjahres des Versicherten beginnen würden, stets der Zugangsfaktor zu vermindern sei. Davon wären auch Entgeltpunkte aus vor Vollendung des 60. Lebensjahres bezogenen Renten erfasst. Diese Auslegung werde vor allem durch die Entstehungs-geschichte der Norm bestätigt. Der anders lautenden Entscheidung des 4. Senats des BSG vom 16. Mai 2006 ([B 4 RA 22/05 R](#)) könne nicht gefolgt werden.

Mit seiner Klage vom 12.03.2007 verfolgt der Kläger sein Begehren weiter. Er bezieht sich auf das Urteil des BSG vom 16. Mai 2006 und ist der Ansicht, die ermittelten Entgeltpunkte seien mit dem unverminderten Zugangsfaktor 1,0 zu vervielfältigen, da die Vorschrift des [§ 77 Abs. 2 SGB VI](#) einfachgesetzlich und unter Beachtung von [Art. 14 GG](#) dahingehend auszulegen sei, dass Abschlüsse bei einem Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung für Bezugszeiten vor Vollendung des 60. Lebensjahres nicht in Betracht kämen. Weder aus dem Gesetzeswortlaut noch aus den Gesetzesmaterialien ließe sich entnehmen, dass eine Kürzung von Erwerbsminderungsrenten vor Vollendung des 60. Lebensjahres beabsichtigt gewesen sei. Sinn und Zweck des [§ 77 Abs. 2 SGB VI](#) sei ausschließlich, ein wegen der

Abschläge bei den Altersrenten spekulativ unterstelltes Ausweichen der Versicherten in die Erwerbsminderungsrente zu verhindern, was allerdings erst ab Vollendung des 60. Lebensjahres in Betracht kommen würde.

Der Kläger beantragt (sinngemäß),

1. Den Bescheid der Beklagten vom 05. Februar 2007 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 06. März 2007 aufzuheben, 2. die Beklagte zu verurteilen, ihren Bescheid vom 30. Juni 2004 zu ändern und dem Kläger ab dem 01. Oktober 2001 eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung auf Grundlage von 28,8507 persönlichen Entgeltpunkten zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte verweist zur Begründung auf ihre Ausführungen im Vorverfahren und in den Verwaltungsakten.

Der Kläger hat sich unter dem 09. März 2007, die Beklagte am 02.04.2007 mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Schriftsätze, die Gerichtsakte sowie die Verwaltungsakten verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die auf die Höhe des Rentenanspruchs beschränkte Klage ist als Teilanfechtungs- und Leistungsklage zulässig ([§ 54 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 4 SGG](#)). Über sie konnte gemäß [§ 124 Abs. 2 SGG](#) durch Urteil ohne mündliche Verhandlung entschieden werden, da die Beteiligten sich damit einverstanden erklärt haben.

Die Klage ist allerdings unbegründet. Die Beklagte hat bei der Berechnung der persönlichen Entgeltpunkte des Klägers zu Recht einen auf 0,970 geminderten Zugangsfaktor in Ansatz gebracht. Der Bescheid der Beklagten vom 05. Februar 2007 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 06. März 2007 ist nicht rechtswidrig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Rücknahme des Bescheides vom 30.06.2004 und Zahlung der Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung auf der Grundlage von 27,9852 persönlichen Entgeltpunkten ab dem 01. Oktober 2001.

Die Bewertung des Zugangsfaktors durch die Beklagte beruht auf der Regelung des [§ 77 Abs. 2 SGB VI](#) i.V.m. § 264 c und Anlage 23 zum SGB VI. Gemäß [§ 77 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 SGB VI](#) ist der Zugangsfaktor für Entgeltpunkte, die noch nicht Grundlage von persönlichen Entgeltpunkten einer Rente waren, bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit für jeden Kalendermonat, für den eine Rente vor Ablauf des Kalendermonats der Vollendung des 63. Lebensjahrs in Anspruch genommen wird, um 0,003 niedriger als 1,0. Beginnt eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit vor Vollendung des 60. Lebensjahres, ist nach [§ 77 Abs. 2 Satz 2 SGB VI](#) die Vollendung des 60. Lebensjahres für die Bestimmung des Zugangsfaktors maßgebend; bei einem Rentenbeginn vor dem 01.01.2004 ist dabei gemäß [§ 264c SGB VI](#) anstelle der Vollendung des 60. Lebensjahres die Vollendung des in Anlage 23 angegebenen Lebensalters maßgebend. Die Zeit des Bezugs einer Rente vor Vollendung des 60. Lebensjahres des Versicherten gilt nicht als Zeit einer vorzeitigen Inanspruchnahme ([§ 77 Abs. 2 S. 3 SGB VI](#)).

Nach Ansicht der Kammer sind die Vorschriften des [§ 77 Abs. 2 SGB VI](#) dahingehend auszulegen, dass Erwerbsminderungsrenten nach dem 01. Januar 2004 (vgl. [§ 253a SGB VI](#)), die vor Vollendung des 60. Lebensjahres in Anspruch genommen werden, auf Grund des geminderten Zugangs-faktors stets einem Abschlag von 10,8 v. H. unterliegen (so auch die rentenrechtliche Literatur, vgl. Polster in Kasseler Kommentar, Sozialversicherungs-recht, Bd. 1, 2006, [§ 77 SGB VI](#), Rn. 21; Stahl in Hauck/Noftz, SGB VI, § 77, Rn. 45; Plagemann in jurisPR SozR 20/2006 m. w. N.). Der Abschlag reduziert sich nach der Vorschrift des [§ 264 c SGB VI](#) i.V.m. Anlage 23 zum SGB VI, wenn der Rentenbeginn vor dem 01.01.2004 liegt. Daraus ergibt sich vorliegend der Zugangsfaktor von 0,970.

Die Kammer vermag der Auslegung des [§ 77 Abs. 2 SGB VI](#), die der Entscheidung des BSG vom 16. Mai 2006 zu Grunde liegt und auf die sich der Kläger bezieht, nicht zu folgen. Nach diesem Urteil des 4. Senats des BSG unterliegen Bezieher einer Erwerbs-mi-n-der-ungs-rente, die bei Rentenbeginn das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Renten-abschlägen nur dann, wenn sie die Rente über das 60. Lebensjahr hinaus beziehen. Zwar bezieht sich die Entscheidung des 4. Senats anders als der vorliegende Fall auf den Renten-an-spruch einer Versicherten, deren zeitlich befristete Erwerbsminderungs-rente vor Voll-endung des 60. Lebensjahres begann und vor Vollendung des 60. Lebensjahres endet. Das Urteil des BSG enthält aber den Hinweis, dass auch bei Erwerbs-minderungsrenten, die vor dem 60. Lebensjahr begonnen haben, der Rentenabschlag von 10,8 vH (36 x 0,003) ab Vollendung des 60. Lebensjahres greift (vgl. BSG, Urteil vom 16. Mai 2006, [B 4 RA 22/05 R](#), Rn. 37 des Originaldokuments, abgebildet in JURIS-online unter <http://www.juris.de>).

Nach den Ausführungen des 4. Senats ist allein diese Auslegung des [§ 77 Abs. 2 SGB VI](#), die einen verringerten Zugangsfaktor für Bezugszeiten vor Vollendung des 60. Lebensjahres ausschließt, rechtmäßig und frei von verfassungs-widriger Willkür. Denn auf Grundlage dieser Vorschrift sei eine Durchbrechung des Prinzips der "(Vor-) Leistungs-bezogen-heit der Rente" nicht zulässig. Das Prinzip der "(Vor-) Leistungs-bezogen-heit der Rente" sei Ausdruck der Beachtung der Vorleistung, die ein Versicherter für die Rentenversicherung erbracht hat und werde durch den in die konkrete Renten-berechnung einzustellenden Zugangsfaktor, der grundsätzlich mit 1,0 bewertet ist, gewährleistet. Eine Reduzierung dieses Zugangsfaktors und damit eine Nichtbeachtung der erbrachten Vorleistungen sei nur möglich, wenn besondere, im Gesetz ausdrücklich ausgestaltete und verfassungsgemäße Sachgründe dies aus-nahms-weise erlauben würden. Solche Sachgründe lägen dann vor, soweit eine gegenüber der nach dem Gesetz "normalen" Inanspruchnahme einer Rente eine "vorzeitige" Inanspruchnahme mit individuellen Vermögensvorteilen im Vergleich zu "Normalrentnern" mit gleicher Vorleistung erfolgt, so dass die Nichtberücksichtigung eines Teils der Vorleistung zum Ausgleich dieser ungerechtfertigten, systemwidrigen Vermögensvorteile notwendig sei (vgl. Rn. 15 f. des Urteil des BSG vom 16. Mai 2006, [aaO](#)). Die Zeit vor Vollendung des 60. Lebensjahres gelte gemäß [§ 77 Abs. 2 S. 3](#)

[§ 77 Abs. 2 S. 2 SGB VI](#) aber ausdrücklich nicht als vorzeitige Inanspruchnahme. Auch schließe die Regelung des [§ 77 Abs. 2 S. 2 SGB VI](#) ausdrücklich einen Rentenabschlag für Bezugszeiten vor Vollendung des 60. Lebensjahres aus (vgl. Rn. 25 des Urteil des BSG vom 16. Mai 2006, [aaO](#)). Diese Auslegung werde zudem durch die Entstehungsgeschichte des EM-ReformG gestützt. Prägender Leitgedanke für die Einbeziehung der Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit in die Regelungen über den Zugangsfaktor durch das EM-ReformG war, die Höhe der Erwerbsminderungsrenten an die Höhe der vorzeitig in Anspruch genommenen Altersrenten anzupassen und damit "Ausweichreaktionen von den Altersrenten, die nur bei Inkaufnahme von Abschlägen vorzeitig in Anspruch genommen werden können, in die Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit entgegenzuwirken". Ein Ausweichen der Versicherten vor einer vorzeitigen Altersrente mit Abschlag in eine abschlagsfreie Erwerbsminderungsrente sei aber erst ab dem 60. Lebensjahr möglich (vgl. Rn. 33 des Urteil des BSG vom 16. Mai 2006). In den Gesetzesmaterialien fänden sich auch keine Anhaltspunkte dafür, dass Abschläge bei Erwerbsminderungsrenten, die vor dem vollendeten 60. Lebensjahr begonnen haben, auch für Bezugszeiten vor Vollendung des 60. Lebensjahres gekürzt werden dürfen (vgl. Rn. 34b des Urteil des BSG vom 16. Mai 2006).

Diese Auslegung der Vorschrift des [§ 77 Abs. 2 S. 2 SGB VI](#) durch den 4. Senat des BSG ergibt sich nach Auffassung der Kammer nicht zwingend aus dem Wortlaut des Gesetzes und ist zudem mit dem Willen des Gesetzgebers und der Gesetzeshistorie nicht vereinbar. Vielmehr folgt aus der Entstehungsgeschichte der Norm, dass auch Erwerbsminderungsrenten, die vor dem 60. Lebensjahr in Anspruch genommen werden, mit einem Abschlag zu versehen sind. Mit Blick auf den Wortlaut des [§ 77 Abs. 2 S. 2 SGB VI](#) ist für die Kammer nicht erkennbar, ob der Zeitpunkt der Vollendung des 60. Lebensjahres auch insoweit für die Bestimmung des Zugangsfaktors maßgebend ist, dass davor liegende Bezugszeiten keine Rentenabschläge zur Folge haben sollen. Auch [§ 77 Abs. 2 S. 3 SGB VI](#) stellt lediglich fest, dass die Zeiten des Bezugs einer Erwerbsminderungsrente vor Vollendung des 60. Lebensjahres nicht als Zeiten einer vorzeitigen Inanspruchnahme gelten, ohne jedoch daraus ausdrücklich den Schluss zu ziehen, dass die Personengruppe der Erwerbsminderungsrentner mit Vollendung des 60. Lebensjahres bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres Rentenabschläge hinnehmen müssen. Vielmehr ergänzt [§ 77 Abs. 2 S. 2 SGB VI](#) die Ausgangsregelung des [§ 77 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 SGB VI](#), welche regelt, dass die vorzeitige Inanspruchnahme einer Erwerbsminderungsrente vor dem 63. Lebensjahr zu Abschlägen führt, dabei aber offen lässt, wann dieser "Vorzeitigkeitszeitraum" beginnt, dahingehend, dass eine Verminderung des Zugangsfaktors bei Inanspruchnahme einer Erwerbsminderungsrente notwendigerweise zeitlich begrenzt ist auf die Zeit zwischen Vollendung des 60. und 63. Lebensjahres, d.h. auf maximal 36 Kalendermonate je 0,003. Damit regelt die Vorschrift des [§ 77 Abs. 2 S. 2 SGB VI](#) eine Untergrenze der in [§ 77 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 SGB VI](#) genannten abschlagsfähigen Kalendermonate; hierzu zählt danach jeder Kalendermonat der Inanspruchnahme von Erwerbsminderungsrente vor Vollendung des 63. Lebensjahres. Sie stellt zur Überzeugung der Kammer jedoch nicht, wovon die Entscheidung des 4. Senats scheinbar ausgeht, eine Untergrenze der dem Abschlag unterliegenden genannten Personengruppe auf die Gruppe der Erwerbsminderungsrentner mit Vollendung des 60. Lebensjahres bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres dar (vgl. Mey, RVaktuell 2007, S. 44, 46). [§ 77 Abs. 2 S. 3 SGB VI](#) modifiziert [§ 77 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 SGB VI](#) dahingehend, dass für die Zeiten vor Vollendung des 60. Lebensjahres kein Abschlag erfolgt (so auch LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 13. Dezember 2006, L 2 R 566/06). Diese Auslegung ergibt sich vor allem aus den Gesetzesmaterialien zum EM-ReformG. Dort findet sich kein Hinweis auf eine beabsichtigte Privilegierung der unter 60-jährigen. Vielmehr soll nach dem Willen des Gesetzgebers der Zugangsfaktor für "jeden Monat des Rentenbeginns vor dem 63. Lebensjahr" um 0,3 %, höchstens um 10,8 % gemindert werden ([BT-Drucksache 14/4230, S. 26](#), zu Nummer 22 (§ 77)). Hieraus ist zwar nur indirekt, zur Überzeugung der Kammer aber zwingend zu entnehmen, dass der Gesetzgeber davon ausging, dass die Verringerung des Zugangsfaktors alle Erwerbsminderungsrenten erfasst, die vor Vollendung des 60. Lebensjahres in Anspruch genommen werden. Denn eine solche Formulierung ist nur dann zu erwähnen ist, wenn sich ohne eine ausdrückliche entsprechende Formulierung ein höherer Abschlag errechnen könnte (so auch SG Aachen, Urteil vom 09. Februar 2002, Az.: [S 8 R 96/06](#)). Zwar sollten mit dem EM-ReformG auch Ausweichreaktionen von den Altersrenten, die nur bei Inkaufnahme von Abschlägen vorzeitig in Anspruch genommen werden können, in die Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit entgegen gewirkt werden soll, eine solche Ausweichreaktion aber nur bei Personen zu erwarten ist, die das 60. Lebensjahr vollendet haben. Allerdings war es das primäre Ziel des Gesetzgebers, eine Anpassung der Höhe der Erwerbsminderungsrenten an die Höhe der vorzeitig in Anspruch genommenen Altersrenten bei Verlängerung der Zurechnungszeit bis zum 60. Lebensjahr zu erreichen (vgl. [BT-Drucksache 14/4230, S. 1](#) und S. 26, zu Nummer 22 (§ 77)). Auch mit Blick auf die durch das EM-ReformG eingeführte Anhebung der Zurechnungszeit gemäß [§ 59 SGB VI](#) vermag sich die Kammer der Auslegung durch das BSG nicht anzuschließen. Seit dem 01. Januar 2001 endet die Zurechnungszeit gemäß [§ 59 Abs. 2 S. 2 SGB VI](#) mit Vollendung des 60. Lebensjahres. Diesbezüglich heißt es in der Gesetzesbegründung: "Vorteile eines längeren Rentenbezugs werden durch einen verminderten Zugangsfaktor ausgeglichen. Um die Wirkung auf die Renten für erwerbsgeminderte Versicherte und deren Hinterbliebene zu mildern, wird die Zeit zwischen dem 55. und dem 60. Lebensjahr (Zurechnungszeit), die bisher nur zu einem Drittel angerechnet wurde, künftig in vollem Umfang angerechnet." ([BT-Drs. 14/4230, S. 68](#)). Daraus, dass der Gesetzgeber selbst von Einbußen der unter sechzigjährigen Erwerbsminderungsrentner ausgeht, wird die eindeutige gesetzgeberische Intention erkennbar, Erwerbsminderungsrenten auch vor Vollendung des 60. Lebensjahres auf Grund eines verringerten Zugangsfaktors mit Abschlägen zu versehen. Die Entscheidung des 4. Senats ignoriert diesen Zusammenhang zwischen Rentenabschlag und Anhebung der Zurechnungszeit und korrigiert entgegen dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers einen Teil des Regelungskomplexes im Wege einer verfassungskonformen Auslegung, während es die damit im Zusammenhang stehende Änderung des [§ 59 SGB VI](#) unangetastet lässt. Die Grenze der verfassungskonformen Auslegung wird indes durch den Gesetzeswortlaut und den Willen des Gesetzgebers bestimmt (vgl. Plagemann in jurisPR SozR 20/2006, Anm. 4; [BVerfGE 100, 1](#), 43 ff.).

Der von dem Kläger erhobene Hinweis auf eine verfassungskonforme Auslegung des [§ 77 Abs. 2 S. 2 SGB VI](#) unter Beachtung von [Art. 14 GG](#) führt angesichts der Verlängerung der Zurechnungszeiten durch den Gesetzgeber des EM-ReformG ebenfalls zu keiner anderen Beurteilung. Nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG ist Voraussetzung für den Eigentumsschutz sozialversicherungsrechtlicher Positionen, dass die vermögenswerte Rechtsposition auf nicht unerheblichen Eigenleistungen des Versicherten beruht (vgl. [BVerfGE 69, 272](#) (300 f.); Beschluss des BVerfG vom 13. Juni 2006, ([1 BvL 9/00](#))). Bei den Zurechnungszeiten gemäß [§ 59 SGB VI](#) handelt es sich um solche dem Kläger zugute kommenden rentenrechtliche Zeiten, welche nicht auf Beitrags- und Beschäftigungszeiten beruhen und trotzdem einen erheblichen Anteil an den Entgeltpunkten des Versicherten haben. Jedoch kann eine Minderung der Zugangsfaktors für vor der Vollendung des 60. Lebensjahres bezogene Erwerbsminderungsrenten nicht zum Schutz der Rentenanswartschaft gemäß [Art. 14 GG](#) führen, wenn zugleich eine Verlängerung der nicht beitragsgebundenen Zurechnungszeiten erfolgt. Unter Berücksichtigung der Anhebung der Zurechnungszeit in [§ 59 SGB VI](#) ist die Regelung verhältnismäßig. Diese Anhebung der Zurechnungszeit steht mit dem Abschlag in engem Zusammenhang. Beide Regelungen wurden nicht unmittelbar, sondern gemäß [§§ 253a, 264c SGB VI](#) schrittweise eingeführt (Kreikebohm a. a. O., Rn. 13), so dass den Anforderungen an deren Verhältnismäßigkeit auch im Hinblick auf die Übergangsregelungen Genüge getan ist.

Ebenso ist es mit Blick auf das durch die Erwerbsminderungsrente angestrebte Versorgungsziel wohl nicht erklärbar, dass ein Versicherter

ab dem 60. Lebensjahr eine deutliche Rentenkürzung hinzunehmen hätte, obwohl seine Hinzuverdienstmöglichkeiten mit zunehmenden Alter sinken, während der Bezieher einer Erwerbsminderungsrente, deren Bezugszeit vor dem 60. Lebensjahr endet, keinen Abschlägen unterliegt (so auch LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 13. Dezember 2006, L 2 R 566/06).

Für die von der Kammer vertretene Auffassung spricht letztlich auch das "Gesetz zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung" v. 20.04.2007 (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz, abgedruckt in BGBl. I Nr. 16 v. 30.04.2007 S. 554-575), mit welchem die Altersgrenzen in der gesetzlichen Rentenversicherung angehoben werden. Aus dem Regelungsinhalt des Gesetzes und der Begründung ist erkennbar, dass die Auslegung des [§ 77 Abs. 2 SGB VI](#) durch den 4. Senat des BSG gerade nicht dem Willen des Gesetzgebers des EM-ReformG entspricht. Demnach soll bei Beginn einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit "mit oder vor Vollendung des 62. Lebensjahres", statt bisher dem 60. Lebensjahr, ein Abschlag von 10,8 % erhoben werden. Auch sollen die Abschläge bei den Erwerbsminderungsrenten i.H von 10,8 % entsprechend der ursprünglichen Zielsetzung des Gesetzes und entgegen der Entscheidung des 4. Senats des BSG in allen Fällen vorgenommen werden, in denen die Rente mit oder vor Vollendung des 62. Lebensjahres beginnt, also auch dann, wenn die Rente in jungen Jahren in Anspruch genommen wird (vgl. [BR-Drs. 2/07](#), vom 05. Januar 2007, S. 91, zu Nummer 23 (§ 77)).

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Die Sprungrevision war gemäß [§§ 161 Abs. 1](#) und 2, [160 Abs. 2 Nr. 2 SGG](#) zuzulassen, weil das Urteil von der Entscheidung des BSG vom 16. Mai 2006, [B 4 RA 22/05 R](#), abweicht und auf dieser Abweichung beruht.

Rechtskraft

Aus

Login

BRB

Saved

2007-10-23